jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/1/27 94/10/0019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1997

Index

82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

ApKG §18 Abs1 Z2 idF 1989/054;

Rechtssatz

§ 18 Abs 1 Z 2 ApKG idFBGBl 1989/54 knüpft nicht an jede Verletzung von Berufspflichten, sondern nur an solche an, die die Schwelle zur disziplinarrechtlichen Erheblichkeit überschreiten. Ob dies der Fall ist, ist anhand des Gewichtes der übertretenen Vorschrift, der Schuld des Betreffenden und der Folgen der Tat zu beurteilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994100019.X02

Im RIS seit

09.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at